

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Decom Prüflabor GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1 Verträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Wird von der einen oder anderen Bestimmung unserer Bedingungen abgewichen oder eine Bedingung nicht angewandt, werden die übrigen dadurch nicht hinfällig und Bedingungen des Bestellers dadurch nicht anerkannt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, gleich ob sie nochmals vereinbart werden oder nicht.

2. Auftrag

- 2.1 Die Annahme des Auftrags sowie mündliche oder telefonische Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Decom.
- 2.2 Der Gegenstand des Auftrags wird nach Eingang registriert und dokumentiert und dem Kunden gegenüber schriftlich bestätigt. Eventuelle Abweichungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- 2.3 Der Auftrag wird entsprechend der gültigen Grundsätze, Richtlinien und Normen ausgeführt. Besonderheiten und Wünsche sind uns spätestens bei der Auftragsvergabe mitzuteilen.
- 2.4 Rahmenaufträge werden gemeinsam mit dem Kunden spezifisch definiert und auch vertraglich fixiert.
- 2.5 Der Auftraggeber darf der Firma Decom keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellung oder das Ergebnis ihrer Prüfung verfälschen könnten.

3. Lieferfristen und Liefertermine

- 3.1 Die angegebenen Lieferfristen beginnen mit dem jeweiligen Auftragseingang, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der Einzelheiten des Auftrags bzw. der Bereitstellung der von seiten des Auftragsgebers bereitzustellenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen etc. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich zugesichert ist.
- 3.2 Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben - insbesondere Fälle höherer Gewalt - und Verzögerungen bei Lieferanten und Kooperationspartnern hemmen die Lieferfrist. Entsprechend geraten wir mit dem Verstreichen eines zugesicherten Liefertermins nicht in Verzug. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- 3.3 Falls wir in Verzug geraten, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist insoweit vom Auftrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadensersatzansprüche aus einer verzögerten Lieferung kann unser Auftraggeber nicht geltend machen.
- 3.4 Die Firma Decom ist zu Teillieferungen sowie Teilrechnungen berechtigt.

4. Schweigepflicht

- 4.1 Die Firma Decom ist verpflichtet, alle ihr zugänglich gemachten Unterlagen, Daten und Informationen, die ihr im Rahmen der Durchführung ihres Auftrages anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln. Diese dürfen weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfaßt alle nicht offenkundigen Tatsachen.
- 4.2 Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb der Firma Decom mitarbeitenden Personen.

5. Urheberrecht

- 5.1 Die Firma Decom behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
- 5.2 Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 5.3 Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Prüfergebnissen an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder Textänderung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung der Firma Decom gestattet.
- 5.4 Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks gestattet.

6. Preise

- 6.1 Sämtliche Preise gelten gemäß der jeweiligen aktuellen Preisliste. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändern sich die Faktoren, so werden die Preise bis zum Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöht.
- 6.2 Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlichen Höhe (ohne Nachweis) in Rechnung gestellt werden.
- 6.3 Die Mehrwertsteuer wird in der bei Auftragserteilung gesetzlich bestimmten Höhe der Vergütung zugeschlagen.
- 6.4 Der Mindest-Auftragswert beträgt € 50,00.

7. Zahlung

7. Die Zahlung wird nach Erbringung der Leistung fällig. Rechnungen sind am Tage der Fälligkeit netto, ohne Abzüge zu zahlen. Etwaige Bankgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.3 Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrecht des Auftraggebers sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.4 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite in Rechnung gestellt.

8. Verpackung, Versand

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend der Verpackungsverordnung vorgesehene Materialien zu verwenden. Im Normalfall werden die bei Anlieferung verwendeten Behälter und Materialien bei der Rücksendung wiederverwendet.
- 8.2 Die Anlieferung der Ware hat frachtfrei zu erfolgen, die Rücklieferung erfolgt unfrei.
- 8.3 Eventuell entstehende Entsorgungskosten, die durch unvorschriftsmäßige Verpackung oder Materialien anfallen, werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 8.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versand die Firma Decom verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

9. Gewährleistung

- 9.1 Soweit unser Auftraggeber gegenüber Dritten eine Gewährleistung übernimmt, ist die Übernahme einer Gewähr durch uns ausgeschlossen.
- 9.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der von uns geprüften Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens unseres Hauses.
- 9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen unverzüglich auf Mängel zu überprüfen. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder erkennbarer Mängel - bei Kaufleuten: offensichtliche Mängel - sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch mitzuteilen. Eine Haftung danach ist ausgeschlossen.
- 9.4 Jegliche Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung Eingriffe vornimmt und nicht auszuschließen ist, dass der Mangel hierauf zurückzuführen ist.
- 9.5 Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens sechs Monate nach Gefahrübergang auf den Auftraggeber, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

10. Haftung

- 10.1 Die Firma Decom haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn sie bzw. ihre Mitarbeiter die Schäden durch mangelhafte Auftragsdurchführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Nachbesserung entstehen oder aufgrund unverbindlicher Empfehlungen.
- 10.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Kooperation mit anderen Prüflaboren

- 11.1 Die Firma Decom arbeitet in einigen Bereichen der angebotenen Dienstleistungen mit anderen Prüflaboren zusammen. Diese Prüflabore führen selbständig den Nachweis der Rückführbarkeit der verwendeten Normale und Meßeinrichtungen.

12. Schlußbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen uns und dem Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, Sitz des Verkäufers. Die Firma Decom ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.